



VORGEHEN BEI EINEM GEMEINSAMEN SCHEIDUNGSBEGEHREN MIT EINER UMFASSENDEN EINIGUNG

Anmerkung: Das im Folgenden beschriebene Verfahren gilt auch für die Trennung und die gerichtliche Gütertrennung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.

Ehegatten, die gemeinsam die Scheidung begehren und mit der Scheidung und ihren Folgen (Obhut der Kinder, Höhe allfälliger Alimente, Zuteilung der Familienwohnung, güterrechtliche Auseinandersetzung, Teilung der Pensionskasse, Aufteilung der Gerichtskosten usw.) einverstanden sind, müssen eine Vereinbarung treffen, bevor sie beim Gericht ein schriftliches Begehren einreichen. Dazu können sie Fachstellen (Rechtsberatung, Mediation) oder eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt beiziehen.

Das **gemeinsame Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung** muss bei der **Gerichtspräsidentin bzw. beim Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts** am Wohnort des Ehepaars eingereicht werden. Wenn das Paar nicht mehr zusammenlebt und in verschiedenen Bezirken wohnt, kann das Begehren wahlweise an die **Gerichtspräsidentin bzw. den Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts** am Wohnsitz des einen gestellt werden.

Vereinbarung und schriftliches Scheidungsbegehren an das Gericht:

Die beiden Ehepartner erstellen zuerst eine **schriftliche Vereinbarung** (*s. auch PDF «Worauf muss man achten, bevor man eine Vereinbarung unterschreibt?»*), in der sie alle Einzelheiten ihrer Scheidung regeln (umfassende Einigung). Die Vereinbarung muss für beide Parteien gerecht sein. Folgende Punkte müssen geregelt werden:

- allfällige Ausrichtung eines nachehelichen Unterhaltsbeitrags oder Verzicht darauf;
- güterrechtliche Auseinandersetzung;
- Zuteilung der Familienwohnung;
- Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge;
- Aufteilung der Gerichtskosten (und der Anwaltskosten, wenn die Ehepartner eine Anwältin/einen Anwalt beigezogen haben).

Bezüglich der Kinder (Obhut und elterliche Sorge) können die Ehegatten selbst keine Vereinbarungen treffen, sondern lediglich der Gerichtspräsidentin bzw. dem Gerichtspräsidenten gemeinsame Anträge unterbreiten.

Haben die Ehegatten diese Vereinbarung erstellt, richten sie sie zusammen mit einem **gemeinsamen schriftlichen Scheidungsbegehren** an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Bezirksgerichtes.



Das Scheidungsbegehren muss Folgendes umfassen:

- genaue Namen und Bezeichnungen der Ehegatten oder der gesetzlichen Vertretung (Anwältin/Anwalt); Wohnsitz der beiden oder der gesetzlichen Vertretung (Anwältin/Anwalt);
- das gemeinsame Scheidungsbegehren;
- Familienbüchlein, Belege über die Einkünfte beider Ehegatten, Bescheinigungen der Einrichtungen für die berufliche Vorsorge, Ehevertrag (falls vorhanden), Mietvertrag für die Familienwohnung, Policen der Krankenkassen und Lebensversicherungen (falls vorhanden) usw.;
- vollständige Vereinbarung über die Auswirkungen der Scheidung;
- gemeinsame Anträge bezüglich der Kinder;
- Datum des Scheidungsbegehrens und Unterschriften beider Ehegatten.

Wenn die Vereinbarung klar und vollständig ist, wird sie im Allgemeinen von der Gerichtspräsidentin oder vom Gerichtspräsidenten genehmigt. Sie oder er lehnt eine Vereinbarung lediglich ab, wenn sie **ungerecht** ist. Wird die Vereinbarung abgelehnt, erhalten die Ehepartner anlässlich ihrer Anhörung Gelegenheit, die Vereinbarung zu vervollständigen bzw. zu korrigieren. Wenn die Ehepartner keine Änderungsvorschläge einbringen, legt das Gericht die vermögensbezogenen Auswirkungen der Scheidung selber fest.

Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann die Vereinbarung nur **als Ganzes annehmen oder ablehnen**. Es ist jedoch möglich, dass nur ein Teil der Vereinbarung genehmigt wird, wenn sie oder er der Ansicht ist, dass die Ehepartner diese Vereinbarung auch ohne die abgelehnten Punkte abgeschlossen hätten. Trifft dies nicht zu, so sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht mehr erfüllt. Der Ehepartner, der sich trotzdem scheiden lassen will, erhält dann von der Gerichtspräsidentin bzw. vom Gerichtspräsidenten eine Frist, um ein einseitiges Scheidungsbegehren zu stellen.

Sobald die Vereinbarung von der Gerichtspräsidentin oder vom Gerichtspräsidenten genehmigt wurde, bildet sie einen wesentlichen Bestandteil des Scheidungsurteils.



Es empfiehlt sich, die Vereinbarung sowie das Scheidungsbegehren von einer Rechtsfachperson (Anwältin/Anwalt, Rechtsberater/in) erstellen oder zumindest überprüfen zu lassen. Um sicherzustellen, dass die Scheidungsbedingungen für beide Parteien gerecht sind, empfiehlt sich die Überprüfung durch eine Rechtsfachperson insbesondere dann, wenn der eine Ehepartner dem anderen eine Vereinbarung und/oder ein Scheidungsbegehren vorschlägt, das von einem/einer Rechtsvertreter/in oder -berater/in ausgearbeitet wurde, der/die ausschliesslich die Interessen der einen Partei vertritt (statt diejenigen des Paares). Wenn sich die Ehegatten einig sind, haben sie die Möglichkeit, das Mandat einer gemeinsamen Rechtsanwältin bzw. einem gemeinsamen Rechtsanwalt zu erteilen.



Anhörung der Ehegatten:

Sobald das Scheidungsbegehren beim Gericht eingegangen ist, setzt die Gerichtspräsidentin bzw. der Gerichtspräsident den Termin für eine Anhörung fest, bei der beide Ehepartner sowohl einzeln als auch gemeinsam befragt werden. Die Gerichtspräsidentin bzw. der Gerichtspräsident überprüft, ob jeder der beiden Ehepartner **aus freiem Willen und definitiv die Scheidung begehrt** und **freiwillig der Vereinbarung zustimmt**. Gegenstand der Anhörung sind im Wesentlichen die Scheidungsfolgen. Dabei sorgt die Gerichtspräsidentin bzw. der Gerichtspräsident dafür, dass die Vereinbarung und die gemeinsamen Anträge bezüglich der Kinder genehmigt werden können, stellt jedoch keine Fragen zu den Gründen für die Auflösung der Ehe. Die Anhörung kann sich über mehrere Sitzungen erstrecken.

Scheidungsurteil:

Die Gerichtspräsidentin bzw. der Gerichtspräsident spricht daraufhin die Scheidung oder die Trennung und gerichtliche Gütertrennung aus und genehmigt die Vereinbarung. Die genehmigte Vereinbarung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Scheidungsurteils.